

**Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Troisdorf  
(Vergnügungssteuersatzung)  
vom 24. Oktober 2016\*)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 04. Oktober 2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

\*) in Kraft ab dem 01. Januar 2017 (bis auf § 7, dieser tritt am 01. Januar 2019 in Kraft); § 7 a tritt zum 31. Dezember 2018 außer Kraft

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Troisdorf veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern -auch in Kabinen,
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

## **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern, nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen usw.) sowie Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
5. Gewerbliche Tanzveranstaltungen, sofern sie nur einmal im Jahr stattfinden.

## **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

## **II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

### **§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 7 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Troisdorf vorzulegen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Troisdorf auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Troisdorf binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(6) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(7) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Troisdorf den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(8) Der Steuersatz beträgt 25 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(9) Die Stadt Troisdorf kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## **§ 5**

### **Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen bei Veranstaltungen

gem. § 1 Nr. 1 1,50 Euro,

gem. § 1 Nrn. 2 bis 4 2,50 Euro.

Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche

gem. § 1 Nr. 1 0,80 Euro

gem. § 1 Nr. 2 1,10 Euro.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Troisdorf kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 6**

### **Besteuerung nach dem Spielumsatz**

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz und beträgt 12 v.H. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Troisdorf spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Troisdorf kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## **§ 7**

### **Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate**

(ab 01. Januar 2019)

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnspielmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die nach § 13 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

(2) Die Steuer beträgt

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6a)

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	4,90 v. H. des Spieleinsatzes
für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	pro Monat 40 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6b)

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	4,90 v. H. des Spieleinsatzes
für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	pro Monat 30 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6a und 6b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden, oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben pro Monat 400 Euro.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Außerbetriebnahme eines Apparates gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

### **§ 7a**

#### **Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

(bis 31. Dezember 2018)

(1) Bis zum Inkraft-Treten des § 7 bemisst sich die Bemessungsgrundlage für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Quartal ist mit dem Wert 0,- Euro anzusetzen. Die Steuer bei Apparaten ohne Gewinnspielmöglichkeit bemisst sich nach deren Anzahl.

Die Steuer beträgt

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6a)

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	14 v. H. (ab dem 01.01.2018 16 v.H.) des Einspielergebnisses
für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	pro Monat 40 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6b)

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	14 v. H. (ab dem 01.01.2018 16 v.H.) des Einspielergebnisses
für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	pro Monat 30 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6a und 6b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden, oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400 Euro.

## **§ 8** **Besteuerung nach der Roheinnahme**

(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 7 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte. Der Steuersatz beträgt 23 v. H.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Troisdorf spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Troisdorf kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## **III. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 9** **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Troisdorf anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Stadt Troisdorf ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 10.000 Euro.

### **§ 10** **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch im Sinne des § 7 und § 7a entsteht mit der Inbetriebnahme des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

## **§ 11 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Stadt Troisdorf ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einen Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(2) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 und § 7a ist der Steuerschuldner verpflichtet, den Spieleinsatz oder die Einspielergebnisse bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

(4) Ein Steuerbescheid ist auch zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Anmeldung nicht abgibt. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(5) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz oder den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke im Original oder in Kopie für den jeweiligen Zeitraum beizufügen.

Zum Nachweis sind die jeweiligen Zählwerkausdrucke bzw. deren Kopien lückenlos vorzulegen. Diese Nachweise müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Gerätename, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes und die für die Besteuerung nach § 7 oder § 7a notwendigen Angaben. Im Einzelfall kann die Stadt Troisdorf bei Abgabe der Steuererklärungen auf die Vorlage der Zählwerkausdrucke verzichten.

## **§ 12 Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13 Steuerschätzung**

Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 14**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Anmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S 712 / SGV. NRW 610)– in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 6 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 7a Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
10. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
12. § 11 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt bis auf § 7 am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Troisdorf vom 25.März 2009 außer Kraft.

§ 7 tritt zum 01.01.2019 in Kraft, § 7a tritt zum 31.12.2018 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Troisdorf (Vergnügungssteuersatzung) vom 24. Oktober 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 24. Oktober 2016  
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister